

12. JAHRGANG 5/2002

MIUSEION 2000

KULTURMAGAZIN GLAUBE, WISSEN, KUNST IN GESCHICHTE UND GEGENWART



Pflanzenreich

Die eigene Sprache
stummen Lebens

Gesellschaft

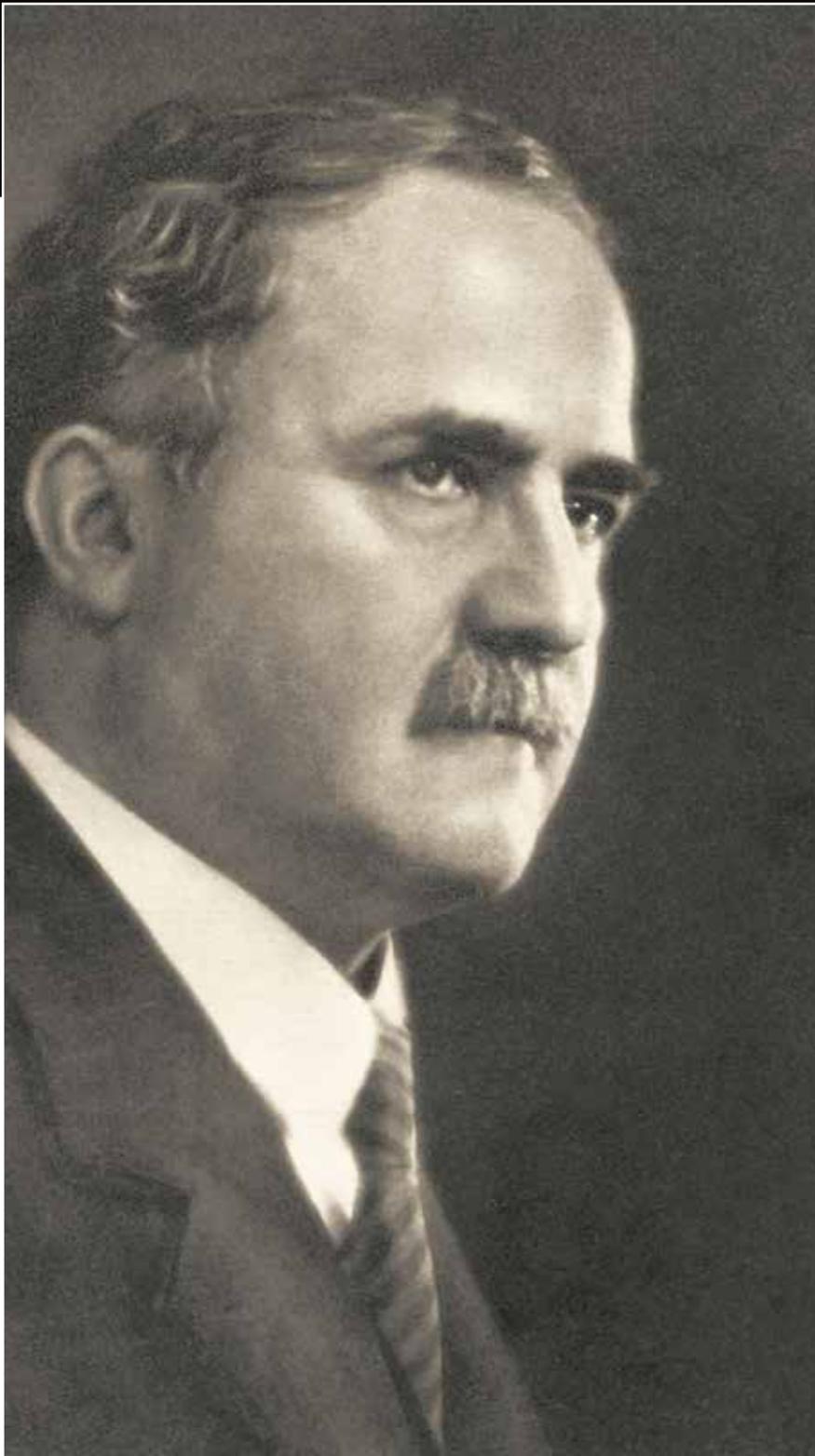
Was ist die Voraussetzung
für Frieden und Glück?

Völkerrecht

Die Notwendigkeit
einer internationalen Rechtsordnung

Völkerrecht

Die Notwendigkeit einer internatio



■ *Der Schweizer Völkerrechtler
Max Huber und der Hauptsitz der
Vereinten Nationen in New York.*

nalen Rechtsordnung



Frieden zwischen Völkern und Staaten ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine höchst diffizile Angelegenheit. So zeigt der Blick in die Geschichte, zeigt aber auch das heutige Geschehen in allzu vielen Gegenden dieser Welt, wie rasch eine Streitigkeit zwischen Staaten oder Völkern eskalieren kann und wie wenig es zuweilen für einen Krieg braucht. Eine internationale Rechtsordnung kann hier vorbeugen und – gleich wie das nationale, staatliche Recht im Fall von Privatpersonen – den Frieden zwischen Staaten wiederherstellen beziehungsweise dafür sorgen, dass es schon gar nicht zum Unfrieden zwischen ihnen kommt.

Auch wenn wir von einem umfassend verstandenen weltweiten Frieden noch ein grosses Stück entfernt sind und weiterhin darum gerungen werden muss, so hat die Staatengemeinschaft – nicht zuletzt nach den leidvollen Erfahrungen des Ersten und des Zweiten Weltkriegs, die zur Gründung des Völkerbundes beziehungsweise der Vereinten Nationen geführt hatten – doch schon einiges erreicht und verdanken wir den Frieden sowie die Freundschaft, die heute unter einem grossen Teil der Staaten herrschen, mit der verbreiteten Erkenntnis, wie wichtig eine sorgfältig ausgestaltete internationale Rechtsordnung für ein allseitig gedeihliches Zusammenleben auf unserem Planeten Erde ist.

Der Schweizer Jurist und Rechtsprofessor Max Huber (1874–1960) gehört zu den massgebenden Vorkämpfern für ein modernes, universelles Völkerrecht. Als Jugendlicher vom 1889 erschienenen Roman »Die Waffen nieder!« der Pazifistin Bertha von Suttner tief bewegt, hat Huber – später Richter und Präsident des 1920 neu geschaffenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag und, von 1928–1944, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf – die Frage nach den Grundlagen einer tragfähigen Friedensordnung ganz in den Mittelpunkt seines Lebens gestellt. Wir geben in diesem Artikel eine Grundsatzrede wieder, die Max Huber 1916, in der Mitte des Ersten Weltkriegs, über den Wert und die Notwendigkeit des Völkerrechts gehalten hat. Seine Ausführungen eignen sich nicht nur hervorragend, um auch heute noch das Verständnis für die Anliegen und die Schwierigkeiten des modernen Völkerrechts zu wecken oder zu erhöhen, sie geben zugleich Einblick in das Denken eines grossen Zeitgenossen.

Vom klassischen zum modernen Völkerrecht

Das Völkerrecht hatte seit der Antike fast durchweg als ein *Recht der Koexistenz* bestanden: Dieses sogenannte *klassische*, in Tat und Wahrheit aber *primitive Völkerrecht* regelte bloss das Nebeneinander der einzelnen Völker oder Staaten und diente den Regenten im wesentlichen allein dazu, den Bestand der eigenen Herrschaft gegenüber demjenigen anderer abzugrenzen und zu sichern. An ein Völkerrecht, das diesen Namen wahrhaft verdient, das hochstehend ist und den Frieden aller zu verwirklichen sucht, hat hingegen bis ins 20. Jahrhundert hinein kaum jemand gedacht.

Als im Gefolge der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert die internationale Kommunikation und der zwischenstaatliche Verkehr in einem zuvor nie gesehenen Ausmass zunahm und die Welt buchstäblich zusammenzurück begann, wurde zwar eine grosse Zahl von internationalen Institutionen ins Leben gerufen: zum Beispiel die Telegraphenunion (1865), der Weltpostverein (1874), die Union für geistiges und gewerbliches Eigentum (1886) oder die Eisenbahntransportunion (1893). Das Bewusstsein aber, dass man gleichzeitig auch die rechtliche Ordnung, gemäss der die Staaten selbst miteinander verkehrten, auf eine höhere Stufe stellen müsste, dass neben diesen Abkommen über Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswesen ernsthafte politische Bindungen universeller Art geknüpft werden müssten, war hingegen noch nicht herangewachsen. Man wählte das Bestehende vielmehr als genügend.

Als sich das Bestehende jedoch mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs als offensichtlich nicht tragfähig erwies, war sofort von einem Versagen des Völkerrechts die Rede. Dass aber nicht das Völkerrecht an sich versagt hatte, sondern im zwischenstaatlichen Leben von Grund auf etwas falsch war und das klassische Völkerrecht der Koexistenz durch ein solches der *Kooperation*, des positiven Zusammenwirkens zur Lösung von überstaatlichen Fragen

und Problemen sowie namentlich zur Sicherung des Weltfriedens, zu ergänzen war, dies alles musste erst erkannt und formuliert werden.

Wider den Bankrott des Völkerrechts

Der Schweizer Rechtsgelehrte *Max Huber* (1874–1960) hat massgeblich für ein solches *modernes Völkerrecht* gewirkt, so unter anderem mit dem nachfolgend wiedergegebenen eindrücklichen Plädoyer für die Notwendigkeit einer universellen Rechtsordnung. Max Huber hielt die Rede am 12. November 1916 an der ersten Tagung der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht in Bern. Dabei geht Huber, in der Mitte des Ersten Weltkriegs, nicht nur auf die Versäumnisse und Fehler ein, die zu der Katastrophe des Kriegs geführt haben; er schildert in grundsätzlichem Sinne auch die Anforderungen, die an eine hochstehende, tragfähige Weltfriedensordnung gestellt werden müssen, darunter namentlich ihre ethische Fundierung.

»Jede Zeit hat ihre Schlagworte, und zu den Schlagworten unserer Tage gehört die Rede vom *Zusammenbruch des Völkerrechts*. Wir bestreiten nicht, dass für den oberflächlichen Beobachter die Ereignisse der Gegenwart dieses Schlagwort begründet

erscheinen lassen. Anders aber stellen sich die Dinge dem dar, der, in ernstem Bemühen nach Erfassung der Wirklichkeit, sich auf einen historischen Standpunkt zu stellen und sich von den Eindrücken und Leidenschaften der Gegenwart loszumachen bestrebt ist. Die heutige Katastrophe, welche die internationalen Beziehungen in weitestem Umfang in Mitleidenschaft gezogen hat, zwingt uns, über Wesen und Berechtigung einer zwischenstaatlichen Ordnung von neuem und aufs ernstlichste nachzudenken. Die Pflicht zur Wahrheit gebietet uns, entweder einer Lebensarbeit restlos abzusagen, wenn wir sie als zweck- und sinnlos erkennen sollten, oder aber sie allen Misserfolgen und Schwierigkeiten und dem Gelächter der ganzen Welt zum Trotz unentwegt weiterzuführen, wenn wir von ihrer Richtigkeit und Notwendigkeit überzeugt sind.

Wenn wir nun auch festhalten an der Notwendigkeit und Entwicklungsfähigkeit einer internationalen Rechtsordnung, so verkennen wir doch keineswegs, dass vieles, was als Errungenschaft des Völkerrechts betrachtet wurde, sich im Feuer der Wirklichkeit nicht erhärtet hat, sondern verbrannt ist. Wir werden uns auch namentlich nicht der schmerzlichen Einsicht verschliessen, dass das Rechtsbewusstsein und die politische Bildung der Völker sehr viel weniger vorgeschritten sind, als wir gerne geglaubt haben. Wir werden uns in Zukunft in vielen Beziehungen neu orientieren





Das Völkerrecht ordnet die rechtlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Mächten beziehungsweise Staaten. Anders als nationales Recht kann es grundsätzlich nicht durch hoheitliche Anordnung begründet werden, sondern bedarf es des freiwilligen Einvernehmens gleichberechtigter Staaten; entsprechend sind völkerrechtliche Bestimmungen, wiederum im Unterschied zu nationalem Recht, auch nur für diejenigen verbindlich, die ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

■ Die hethitische Version des ältesten bekannten Friedensvertrages der Welt; er wurde nach der Schlacht von Qadesch zwischen dem ägyptischen Pharao Ramses II. und dem Hethiterkönig Hattusili III. abgeschlossen (oben links). Vom Vertrag ist eine Kopie im Hauptsitz der UNO als Symbol für ihre friedenssichernde Zielsetzung ausgestellt. Die Gründungsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291, der sogenannte Bundesbrief (oben). Die Ratifizierungsurkunden der kriegführenden Mächte zum Westfälischen Frieden nach dem Dreissigjährigen Krieg (links).

müssen und vor allem bei der Kodifikation des Völkerrechts uns von dem Grundsatz: Lieber weniger, aber Sicherer, leiten lassen.

Wenn wir uns gegen den Gemeinplatz vom Bankrott des Völkerrechts zur Wehr setzen, so können wir zunächst feststellen, dass die Tatsache des Nebeneinanderseins einer Vielheit von Staaten, die trotz aller Feindschaft und allem Streben nach Selbstgenügsamkeit sich

auf die Dauer doch nicht isolieren können, notwendigerweise immer wieder Bedürfnisse zeitigen und rechtliche Probleme stellen wird, die eine befriedigende, sachgemässe Lösung vom ausschliesslich nationalen Standpunkt nicht finden können. Höchstes Ziel jeder Rechtsetzung ist, für jedes Verhältnis die sachlich entsprechende Ordnung zu treffen. Nicht nur würde die ausschliessende Geltung des Staatsegoismus häufig

genug nicht das sachlich Richtige und Angemessene sein, sondern das staatliche Interesse müsste schliesslich auch selber dadurch leiden, dass sich ihm ebenso rücksichtslos das Interesse des anderen Staates entgegenstellte. Und da es Aufgabe der Politik ist, den grössten und dauernden Vorteil in der Richtung des geringsten Widerstandes zu erlangen, so wird der Staat schon aus eigenem Interesse zur Rücksichtnahme auf



andere Staaten gedrängt. Damit aber befinden wir uns auf der Bahn der internationalen Rechtsbildung.

Indessen ist das Völkerrecht denn doch nicht auf diesen Nullpunkt zurückgestellt, um etwa da wieder anfangen zu müssen, wo es im frühesten Altertum oder etwa im 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung gestanden. Von einem Zusammenbruch kann doch wohl nur in Hinsicht auf die Normen des *Kriegs- und Neutralitätsrechts* gesprochen werden. Das ist aber nur ein Teil des Völkerrechts. Massgebend ist das Recht der Friedensordnung, welche, vom Standpunkte der neuzeitlichen Geschichte aus, den Normalzustand der Völker darstellt. Dieser Rechtsordnung können die Staaten sich dauernd gar nicht entziehen. Die gegenseitige Abhängigkeit bleibt in der einen oder andern Form: entweder in einer der Entwicklung der einzelnen Staaten förderlichen Form im Rahmen der wiederhergestellten europäischen Staatengesellschaft oder aber in drückender und gesteigerter Art innerhalb eines oder andern zweier sich feindlich gegenüberstehender Staatensysteme.«

Das Recht des Krieges

»Die Aufgaben, welche der zwischenstaatlichen Rechtsordnung im Frieden zukommen, sind so bedeutend, dass sich diese Rechtsordnung und mit ihr die Wissenschaft des internationalen Rechts ganz auf diese Position zurückziehen könnten und den Krieg als einen vorübergehenden Rückfall in den Naturzustand des Krieges aller gegen alle, als jenseits aller rechtlichen Ordnung und Betrachtung liegend, behandeln dürften. Es hat sich übrigens schon vor dem Kriege mehr und mehr die Auffassung in der Wissenschaft geltend gemacht, dass der Krieg etwas mehr Naturhaftes sei und dass die ausserordentlich starke Ausbildung des Kriegsrechtes eine Verirrung bedeute, weil sie uns über das Wesen des Krieges täusche und die politisch fundamentale Problemstellung: Erhaltung des friedlichen Rechtszustandes oder Rückkehr in den rechtlosen Gewaltzustand, verschleierte.

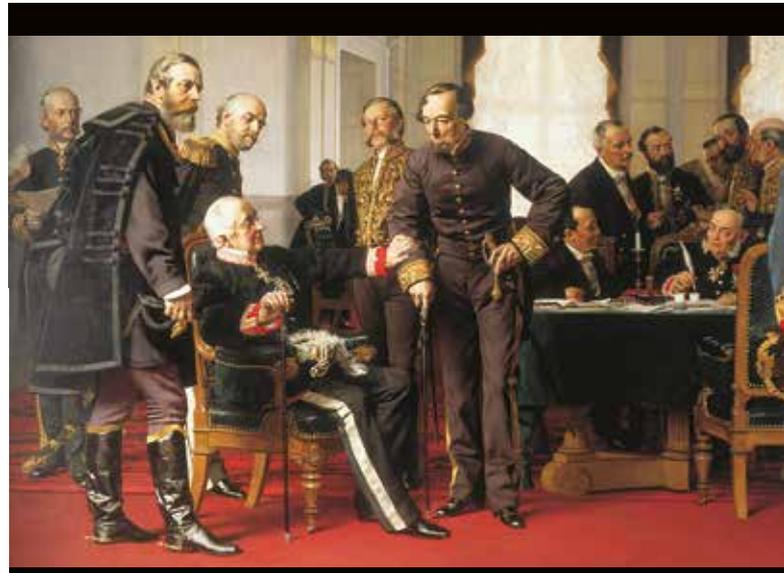
Die Idee, den Krieg selbst als eine Rechtsinstitution zu begreifen und gleich einem Prozess in seinem Verlauf rechtlich zu regeln, ist eine auf antik-römische und mittelalterliche

Auffassungen zurückgehende Verirrung des Völkerrechts. Aber wir müssen uns hüten, das Kriegsrecht nun zu sehr zu unterschätzen. Schon die antiken Völker, Juden, Griechen und Römer, haben neben ihrem unerbört grausamen Kriegsrecht einen gemilderten Kriegsbrauch anerkannt gegenüber Völkern, mit welchen sie in einer gewissen Kulturgemeinschaft standen. Dieser Tatsache liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, dass der Kampf mit Menschen, mit denen man nachher wieder in Beziehungen treten muss, nicht mit allen Mitteln geführt werden darf. Wenn der Krieg die Fortsetzung der Politik mit veränderten Mitteln ist – ein unzweifelhaft richtiger Satz –, so steht fest, dass der Krieg letzten Endes den Prinzipien der Politik unterworfen ist, dass der militärische Erfolg, insbesondere die einzelne Kriegshandlung, nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit der Stellung des Staates nach dem Kriege bewertet werden darf. Und da wird man sich füglich fragen dürfen, ob die durch die Völkerrechtsbrüche beim Gegner und bei den Neutralen geweckten, schwer austilgbaren Gefühle



Von der Antike bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts blieb das Völkerrecht einer sehr eingeschränkten Sichtweise verhaftet. So befasste es sich in allererster Linie damit, das Nebeneinander der Völker oder Staaten, ihre Koexistenz, zu regeln und dabei vorab ihre Herrschaftsbereiche und Gebietsansprüche voneinander abzugrenzen sowie den Erhalt von Macht und Territorium für die Zukunft zu sichern.

■ Zar Alexander I. von Russland und Kaiser Napoleon I. verständigen sich nach dem Waffenstillstand von Tilsit am 25. Juni 1807 auf der Memel auf Kosten Preussens; kolorierter Kupferstich von François-Louis Couche (links). Französische Karikatur auf die nach der Niederlage des Napoleonischen Frankreich von den verschiedenen Monarchen am Wiener Kongress 1814/15 vorgebrachten Gebietsansprüche. Der Berliner Kongress von 1878, an dem die europäischen Grossmächte und die Türkei Gebiete des zerfallenden Osmanischen Reiches und dabei insbesondere den Balkan unter sich aufteilten; Gemälde von Anton von Werner, 1881.



würde. Das Kriegs- und Neutralitätsrecht hätte weniger Enttäuschung bereitet, wenn man sich schon vor dem Kriege mehr Rechenschaft über die tatsächlich vorhandenen Lücken des Völkerrechts gegeben und wenn die Diplomatie darauf verzichtet hätte, wichtige Streitfragen mit zweideutigen Phrasen und die verschiedensten Auslegungen zulassenden Vertragsbestimmungen zu verdecken. [...]

Die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft muss in Zukunft sein, das Feld von allen eingebildeten und von allen zweideutigen Normen zu säubern und die – vielleicht erschreckend spärlichen – sicheren Positionen festzulegen. Sie muss sich in Zukunft hüten, aus Optimismus und aus dem Wunsche nach einem raschen und umfassenden Ausbau des Völkerrechts sich mit Halbem und Unsicherem zu begnügen. Sie muss den falschen Schein, den die Diplomatie vielleicht mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung durch sogenannte Fortschritte des Völkerrechts erwecken wollte, unerbittlich zerstören und zwischen positivem [das heisst gesetztem] Recht und zwischen den Zielen der Rechtspolitik scharf scheiden.«

des Hasses und der Abneigung nicht in einem krassen Missverhältnis zu der dem Feinde momentan zugefügten Schädigung stehen und ob man sich nicht durch eine die Grenzen des rein Militärischen ohne Not überschreitende Kriegführung viele und vielleicht vitale politische Möglichkeiten für die Zukunft verschliesst. Die Anbeter der Macht und die Verächter des Völkerrechts, welche die Rücksichtslosigkeit der Kriegführung zum Prinzip, geradezu zum Idol machen oder die mit dienerhafter Gesinnung jede Brutalität nachträglich juristisch zu fundieren sich beeilen, werden vielleicht – sofern sie ehrlich sind – zu der für sie besonders niederdrückenden Erkenntnis kommen: C'est plus qu'un crime, c'est une faute. [„Es ist mehr

als ein Verbrechen, es ist ein Fehler.“ Ausspruch von Napoleons Aussenminister Talleyrand, nachdem jener den Herzog von Enghien völkerrechtswidrig hatte auf deutschem Boden gefangen genommen und als angeblichen Aufhänger hinrichten lassen.]

Eine grosszügige Politik muss mit langen Zeiträumen rechnen und muss sich beherrschen und beschränken können in der Gegenwart, um der Zukunft willen. Von diesem Standpunkt aus ist das jetzt vielverspottete Kriegsrecht keineswegs so weltfremd und töricht auch für den, dem der Staatsegoismus höchster Wertmassstab ist. Und endlich müssen wir uns fragen, ob die Brutalität der Kriegführung nicht noch viel grösser wäre, wenn das Rechtsbewusstsein, statt sie zu beschränken, sie anerkennen



Vernachlässigung der Friedenssicherung

»Indessen viel wichtiger als die zahlreichen wirklichen, zum Teil aber auch nur eingebildeten Verletzungen des Kriegs- und Neutralitätsrechtes ist die Tatsache des Versagens der *Institutionen, die der Friedenserhaltung dienen sollen*. Der gegenwärtige Krieg ist ein so katastrophales Ereignis, das auch die innere Ordnung der Staaten, nicht nur das Völkerrecht, ins Wanken gebracht hat, dass das Versagen der Verträge unter so abnormen Verhältnissen nicht schlechterdings für die Untauglichkeit dieser Rechtssätze in Kriegen von kleinerem Masse beweiskräftig zu sein braucht. Die Einrichtungen der Friedensbewahrung hätten sich aber in den kritischen Wochen und Tagen wirksam erweisen sollen.«

Max Huber bezieht sich hier insbesondere auf das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, das nach dem grossen völkerrechtlichen Erfolg der Genfer Rotkreuzkonvention von 1864 möglich geworden und 1907 unter Beteiligung fast aller Staaten der damaligen Welt in einer zweiten Fassung angenommen worden war. Der oberste Zweck des Abkommens war die Erhaltung des allgemeinen Friedens. Hierfür wurde vereinbart, dass Staaten bei internationalen Streitigkeiten die Vermittlerdienste von unbeteiligten Drittstaaten in Anspruch nehmen,



eine internationale Untersuchungskommission einsetzen oder letztlich den eigens geschaffenen Ständigen Schiedshof in Den Haag anrufen sollen.

Für Huber, der als Delegierter der Schweiz an der Haager Konferenz von 1907 teilgenommen hatte, endete die Konferenz jedoch als Enttäuschung, weil sich die Grossmächte und insbesondere das damals einflussreiche England als nach wie vor dem traditionellen, klassischen Völkerrechtsverständnis verhaftet erwiesen: Sie waren nicht bereit, in wesentlichen Belangen von ihrer Souveränität abzurücken und zu einer *verpflichtenden Einbindung* Hand zu bieten. So blieben die im Haager Abkommen erwähnten friedenssichernden Massnahmen ins Belieben der Staaten gestellt und fehlten entsprechend

auch jegliche Zwangsmöglichkeiten für ihre Durchsetzung.

»Wenn wir von einem Versagen dieser Friedensinstitutionen reden, so müssen wir sofort beifügen, dass das Versagen nicht in der Einrichtung selbst liegt, die gar nicht in Tätigkeit gesetzt wurde, sondern in den Regierungen, welche sie hätten gebraucht, und in der öffentlichen Meinung, welche die Regierungen zu solchem Gebrauch hätte auffordern sollen. Eine Vermittlung durch unbeteiligte Staaten war sehr erschwert, weil die meisten Grossmächte durch die beiden Bündnissysteme [die Mittelmächte mit dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn auf der einen und die Entente mit Grossbritannien, Frankreich und Russland auf der anderen Seite] mittelbar schon engagiert waren; von den Aussenstehenden hat aber keiner dieses Mittel versucht.

Der Völkerbund, der 1920 auf Initiative des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson als überstaatliche Organisation zur Sicherung des Weltfriedens ins Leben gerufen worden war, wäre noch vor dem Ersten Weltkrieg undenkbar gewesen, hatte sich doch zuvor kaum irgendwo ein Verständnis für eine engere Bindung der Staatenwelt und die hierfür erforderliche Beschränkung der eigenen Souveränität herangebildet. Dass der Völkerbund die mit seiner Gründung verbundenen Hoffnungen letztlich doch nicht erfüllte, hat gewiss damit zu tun, dass die USA selber nie beigetreten und andere wichtige Staaten wie Deutschland oder Japan später wieder ausgetreten sind. Insgesamt aber zeigte sich, dass zu viele Staaten noch nicht bereit waren, sich von ihren puren machtpolitischen Interessen und einem übersteigerten Nationalismus loszusagen.

■ Die Verhaftung des Attentäters von Sarajewo unmittelbar nach der Ermordung des österreichischen Thronfolgers und seiner Frau am 28. Juni 1914 sowie der für Deutschland demütigende Friedensschluss von Versailles nach dem Ersten Weltkrieg (links). Der amerikanische Präsident und Vater des Völkerbundes (League of Nations) Woodrow Wilson sowie eine zeitgenössische Karikatur zu seinen – vergeblichen – Bemühungen, seinem Land den Beitritt zum Völkerbund schmackhaft zu machen.



Wohl hat Russland im letzten Moment eine schiedsrichterliche Einigung angeregt. Die näheren Umstände dieses Anerbietens sind nicht abgeklärt. Aber es muss gesagt werden, dass die in den Vordergrund gestellte Streitfrage zwischen Österreich-Ungarn und Serbien sich wenigstens zunächst für ein Schiedsgericht nicht eignete. Eine internationale Untersuchungskommission, wie sie im Haager Friedensabkommen vorgesehen ist, wäre dagegen durchaus geeignet gewesen, die Tatsachen festzustellen, die Würde der beteiligten Staaten zu schonen und Zeit zur Überwindung der psychologischen Krise zu gewinnen. Von einem solchen Vorgehen war unseres Wissens mit keinem Wort die Rede, wiewohl alle Staaten geltend machen, den Krieg nicht gewollt zu haben.

Man wird einwenden, dass bei der vorhandenen Spannung nichts mehr die Entladung hätte verhindern können. Da darf doch wohl auf die Vorgänge des Jahres 1904 hingewiesen werden. Durch den Zwischenfall an der Doggerbank [die irrtümliche Beschiessung

englischer Fischerboote durch russische Kriegsschiffe vor der zwischen Dänemark und England gelegenen Doggerbank] war zwischen England und Russland eine sehr gefährliche Spannung entstanden, und es handelte sich auch da um zwei Weltmächte, deren Verhältnis durch eine angeblich unentrinnbare weltgeschichtliche Gegensätzlichkeit, gemäss den damaligen politischen Theorien, gekennzeichnet war. Der Ausbruch jenes Krieges hätte als ebenso unvermeidlich und notwendig hingestellt werden können als der heutige, und doch ist er nicht ausgebrochen. Oder wer kann angesichts der schiedsrichterlichen Beilegung des Casablanca-Konflikts zwischen Deutschland und Frankreich (1909) [ausgelöst durch den vereitelten Versuch des deutschen Konsulats in Casablanca, sechs Deserteure aus der Fremdenlegion, darunter drei

Deutsche, aus dem von Frankreich besetzten Marokko zu schleusen] leugnen, dass selbst in einer Zeit höchster politischer Spannung und Nervosität ein Weg sich findet, wo ein Wille ist?«

Die Fehler von 1914 und davor

Warum aber war es in diesen Fällen zu einer Verständigung gekommen, 1914 aber zum Krieg? Welches waren die Ursachen für den Kriegsausbruch?

Max Huber kommt in seiner Analyse zu folgenden Erkenntnissen:

»Es ist einer der grössten und verhängnisvollsten Irrtümer, zu glauben, dass die Staaten und Völker psychische Einheiten seien. Es sind sehr komplexe Wesen, und selbst in den politisch ausschlaggebenden Kreisen kreuzen sich

die verschiedensten Bestrebungen. Unter diesen Umständen ist es von hohem Wert für die besonnenen und für den Frieden wirkenden Elemente, dass sie auf Möglichkeiten hinweisen können, die auch einem gesteigerten Nationalgefühl als mindestens erträgliche Lösungen einer Krise erscheinen. Dass in der Krise von 1914 keine Versuche nach dieser Richtung rechtzeitig unternommen worden sind und, als sie in letzter Stunde noch versucht wurden, keine Wirkung hatten und auch keinen Widerhall in der öffentlichen Meinung fanden, ist nicht ein Beweis dafür, dass die Mittel der Friedenserhaltung an sich nicht tauglich gewesen wären, sondern zeigt, dass sie noch gar nicht ins öffentliche Bewusstsein übergegangen und darum auch nicht in das Inventar der praktischen Politik übernommen worden sind in dem Masse, wie es sein könnte und sein sollte.

Es ist gewiss, dass namentlich im letzten Dezennium das politische Denken, trotz aller Entwicklung und Betonung der internationalen Beziehungen, sich mehr und mehr in der Richtung eines einseitigen Nationalismus entwickelt hat. Alle Faktoren des geistigen Lebens, selbst Literatur und Kunst, wurden mehr und mehr der geistigen Selbstüberhebung der Völker und der systematischen Verkennung anderer Staaten dienstbar gemacht. Die politische Theorie hat zum Teil dem Staat als oberstem Machtwesen einen höchsten und selbständigen Wert jenseits alles allgemeinen Sittlichen vindiziert. Diese *Überspannung des Staatsbegriffs* hat unter dem Eindruck der Kriegereignisse zu einer Art modernen Heidentums geführt, das den Staat zu einem Gott erhebt, dem alles – auch die Rechtsidee – restlos geopfert wird. Diese Steigerung des Staatsprinzips, der damit parallel laufende nationale Hochmut und das daraus notwendig sich ergebende, eigentliche Zwangsvorstellungen erzeugende Misstrauen gegen fremde Staaten haben den Institutionen der Friedensbewahrung den Boden der Wirkung und Entfaltung fast ganz entzogen. Die Friedensinstitutionen der Vermittlung, der Kommissionen und Schiedsgerichte sind für die weitesten Kreise Worte ohne Inhalt, keine Vorstellungen, die eine Macht über das politische Denken und Fühlen

besitzen. Deshalb ist es für diejenigen, die an den nationalen Hochmut und das Misstrauen der Völker appellieren, immer leicht, mit einem Anschein staatsmännischer Überlegenheit das Völkerrecht zu diskreditieren und die auf Verständigung und Recht beruhenden Lösungen der Staatenkonflikte als schwächlich und unnatürlich oder als Machwerke einer verschlagenen und machiavellistischen Politik hinzustellen, die auf die Dummheit und Sentimentalität der Massen spekuliere.

Die zumeist auf völliger Unkenntnis beruhende Verständnislosigkeit selbst der Gebildeten für das internationale Recht kommt seit dem Kriege nun besonders krass darin zum Ausdruck, dass man einerseits über den Krieg und seine Gewalttat sich entsetzt und entrüstet und daneben über das Völkerrecht spottet, statt zu begreifen, dass hier gilt: *mea res agitur* [„Es geht um meine eigene Sache“]. Viel eher könnte man von einem Bankrott der auf den rücksichtslosen Egoismus der Staaten begründeten Machtpolitik sprechen, von einer Politik, die auf die heutige Katastrophe hingearbeitet hat und nun seit mehr als zwei Jahren die physischen und wirtschaftlichen Kräfte Europas ohne sichtbaren Erfolg aufzehrt und deren geistige Kriegsbereitschaft so gut geglückt ist, dass bei dem jetzigen Geisteszustand der Völker der Frieden ausserordentlich viel schwieriger geworden ist als die Fortsetzung des Krieges.«

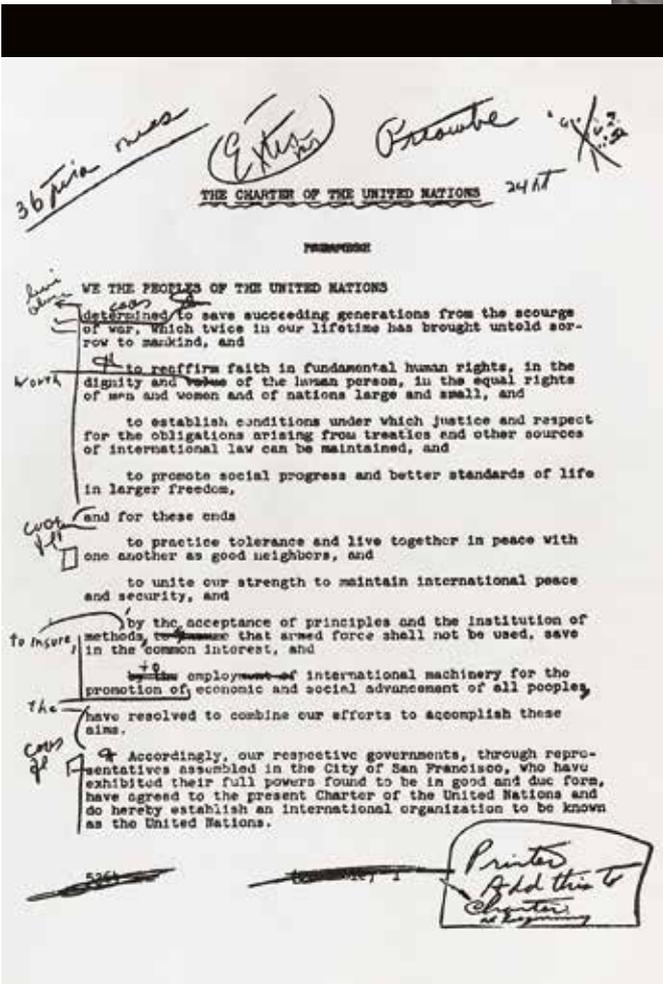
Das Fundament der Ethik

»Wenn wir etwas aus dem Kriege lernen sollen, so ist es gerade die Notwendigkeit, Bedeutung und Aufgabe der internationalen Rechtsordnung viel tiefer zu erfassen und in der Politik zur Geltung zu bringen. Das Wesentliche dabei ist aber nicht der äusserliche Aufbau der Völkerrechtsordnung, sondern deren moralische Fundierung. Die Völker müssen nach und nach erzogen werden zu einer gerechteren und freieren Beurteilung der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Die *sittlichen Prinzipien*, welche die Verhältnisse der einzelnen zueinander und zur Volksgemeinschaft beherrschen sollen, können nicht beim Staat Halt

machen. Auch der Staat steht nicht allein in der Welt. Auch sein Handeln soll so sein, dass es, zur allgemeinen Regel erhoben, vereinbar ist mit den dauernden Daseinsbedingungen der menschlichen Gesellschaft, auch für ihn gilt dieser kategorische Imperativ. Die Idee, dass der Staat jenseits der Sittlichkeit stehe, verkennt die Grundtatsache, dass der Mensch nicht nur Glied der Volksgemeinschaft ist, sondern auch eine autonome Persönlichkeit, deren Vernunft an keine Gemeinschaft gebunden ist und die deshalb immer wieder dazu kommt, auch an das Handeln des Staates sittliche Massstäbe anzulegen. Trotz allem Nationalismus besitzt der moderne Mensch die Naivität nicht mehr, dauernd im [eigenen] Staate das Höchste, Abschliessende des menschlichen Daseins zu erblicken. Er kann die doppelte Moral des Vaterlands und der Menschheit dauernd ohne Schaden nicht ertragen, sie drängt [wie die Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs und dieser selbst aufs betrüblichste erweisen sollten] zur Verrohung und zur Veräusserlichung der Politik und damit zu gewaltsamen Entladungen – zunächst nach aussen – alsbald aber auch nach innen.

Vielleicht bringt aber gerade der heutige Völkerkrieg die Katharsis, die Läuterung des Staats- und Nationalgedankens, die Reaktion gegen die titanenhafte Vermessenheit des Staates, im Recht, in der Wirtschaft, in der Kultur und sogar im Sittlichen die absolute und höchste Form des sozialen Daseins zu bilden, neben der alles andere nur relative Bedeutung hat.

Wenn wir von den sittlichen Prinzipien des zwischenstaatlichen Lebens reden, so sind wir uns des ungeheuren Abstandes zwischen Ideal und Wirklichkeit wohl bewusst, eines Abstandes, der, mangels einer rechtlichen Zwangsgewalt, äusserlich noch stärker als im privaten Leben hervortreten wird. Aber gerade diese Spannung zwischen Sein und Sollen ist nicht ein Beweis für die Nichtexistenz des sittlichen Imperativs, sie ist vielmehr das Treibende und Erneuernde im Leben. Wenn die Norm auf die Wirklichkeit eingestellt wird, so ist jede Weiterentwicklung und Hebung ausgeschlossen. Es fehlt alsdann der Punkt, von dem aus die Dinge bewegt



Die Vereinten Nationen (UNO), die 1945 nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds gegründet wurden, sind die erste und bislang einzige universelle Organisation: Mit Ausnahme der Spezialfälle Republik China (Taiwan), Sahara (DARS) und Vatikanstadt haben sich bis heute formell alle Staaten der Welt verpflichtet, die Zielsetzungen der UNO – Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit durch kollektiven Beistand gegen Angriffskrieg oder Gewaltanwendung, friedliche Schlichtung aller Streitigkeiten, freundschaftliche Zusammenarbeit sowie Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten – und allenfalls von der UNO zu diesem Zweck angeordnete Zwangsmassnahmen zu unterstützen.

■ Deutsche Soldaten fallen am 1. September 1939 in Polen ein. Die Väter der neuen Weltordnung des Friedens, der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt und der britische Premier Winston Churchill. Frontseite des ersten Originalentwurfs der Satzung (Charta) der Vereinten Nationen mit handschriftlichen Anmerkungen.

und gehoben werden können. Die positive Wirkung des Idealen in der Politik ist vielleicht direkt nicht feststellbar, und der Skeptiker wird um Argumente nicht verlegen sein, aber das Fehlen des Idealen macht sich deshalb um so sicherer und deutlicher bemerkbar. Wenn beispielsweise die sittliche Idee der Vertragstreue [der allgemeine Rechtsgrundsatz "pacta sunt servanda", das heisst: "Verträge sind zu halten"] Geltung beansprucht und anerkannt ist, so werden wohl auch noch Vertragsbrüche vorkommen, aber sie werden seltener sein, und vor allem wird die Korrektur sich immer wieder einstellen, während die Verkündung der Amoralität der Politik uns rettungslos chaotischen Zuständen zutreibt.

Ideale Bestrebungen können ohne gleichlaufende Wirkungen materieller, ökonomischer Natur sich in der Welt nicht verwirklichen. Ebenso wenig aber sind die ökonomischen Kräfte und die Überzeugung vom wirtschaftlich Nützlichen für sich allein ausschlaggebend. Wenn die internationalen Bestrebungen so unfruchtbar und zum Teil auch unsympathisch gewesen sind, so ist daran nicht zum wenigsten ihr utilitaristisches und materialistisches Gepräge schuld. Gerade das irrationale Wesen des Patriotismus, dessen Wert durch die dem Staate gebrachten Opfer erhöht wird, gibt dem Nationalen einen Teil seines Übergewichts gegenüber dem Internationalen.«

Ein gleichberechtigtes Nebeneinander

Bevor wir mit der Rede Max Hubers weiterfahren, ist eine kurze Zwischenbemerkung nötig: Huber hielt seine Rede, wie erwähnt, im Jahre 1916, und er hielt sie, in der kriegsverschonten Schweiz, vorab für diejenigen, die durch die rund um das Land herum tobende Katastrophe verängstigt oder verunsichert waren; denn auch in der Schweiz hatte der Ungeist, der in Europa zum Krieg geführt hatte und der auf Hass, Vorherrschaftsstreben, Intoleranz sowie nationalem und kulturellem Dünkel gründete, seine Parteigänger gefunden. Huber gemahnte seine Landsleute am Beispiel der besonderen, erprobten Struktur der Schweiz mit ihrem verständnisvollen Nebeneinanderbestehen verschiedener Volksgruppen, Kulturen und Sprachen an die zeitlos und unabhängig der Nationalität für jeden Bürger und jede Bürgerin geltenden Grundlagen des nationalen wie internationalen Miteinanders:

»Die Hoffnung, dass die Völker sich nach und nach von dem engherzigen Egoismus und Hochmut, von den blinden Vorurteilen losreissen und den Gedanken der Gerechtigkeit nicht in die Landesgrenzen einzwängen werden und dass sie so die Voraussetzungen für eine sicherere internationale Rechtsordnung schaffen

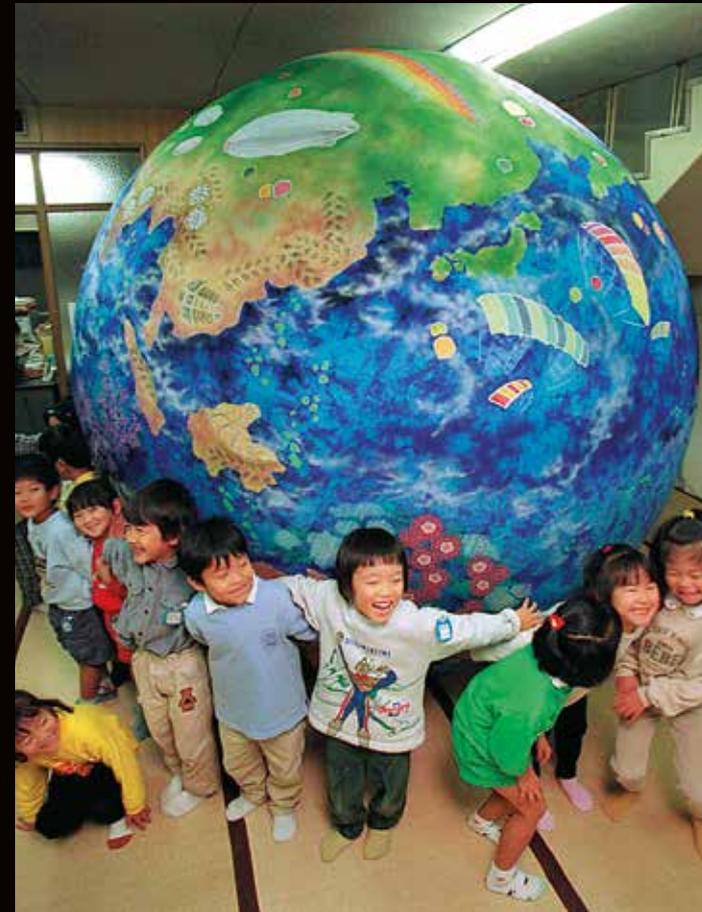
werden, diese Hoffnung verlangt in der Tat einen grossen Optimismus, zumal im Hinblick auf die Ereignisse in unserem Vaterland. Wir müssen es als eine herrliche Fügung betrachten, dass vielleicht mehr als bei irgendeinem anderen Volk unsere nationalen Interessen und *unsere internationale Aufgabe* zusammenstimmen. Ich glaube zwar, dass von einem höhern, die dauernden Interessen der Staaten erfassenden Standpunkte aus, in dem Ausbau und in der Sicherung der zwischenstaatlichen Rechtsordnung die wirtschaftlichen und geistigen Interessen der Völker – nicht etwa einzelner Klassen und Cliquen – am besten gewahrt sind. Bei uns aber ist diese Harmonie so offensichtlich, dass auch der einfachste Bürger sie erfassen kann. Indessen zeigt es sich, dass wir Mühe haben, diese Konvergenz der nationalen und internationalen Ziele der Politik zu begreifen. Gerade weil unsere nationale Politik auf denselben Grundlagen wie unsere internationale Stellung ruht – nämlich auf dem unbeugsamen Willen, eigenes Recht zu behaupten und fremdes zu achten, auf der Anerkennung des gleichberechtigten Nebeneinanderbestehens verschieden gearteter Volksteile und auf dem Willen zum Verständnis der anders Gearteten –, gerade wegen der Gleichheit der Grundlagen mussten die Mängel unserer politischen Bildung als eines Volkes unter Völkern eine Krisis in unserm eigenen nationalen Leben



Die humanitäre Weltordnung,

gemäss der auf der ganzen Welt umfassend Frieden und Ordnung herzustellen sind, ist ganz offensichtlich noch weit von ihrer Realisierung entfernt. Aber die Staatengemeinschaft wird nicht darum herumkommen, sich weiter um sie zu bemühen. So gehören etwa die gerechte Verteilung von Wasser und Lebensmitteln, die unbeeinträchtigte Erhaltung unseres Planeten Erde für die kommenden Generationen oder die gerechte Zuteilung von Medikamenten und eine weltumspannende Gesundheitsvorsorge zu den grössten Herausforderungen, denen sich die Staatengemeinschaft – zusätzlich zur traditionellen Aufgabe der konkreten Friedenssicherung – in nächster Zukunft stellen muss.

■ Eine Frau mit ihrem fünfjährigen unterernährten Enkel vor den Kadavern verdursteter Tiere in Äthiopien im Jahre 2000. Eine Kinderschar hebt anlässlich des Weltklimagipfels von Kyoto 1997 eine Weltkugel in die Luft. Tausende von Menschen an einer Mahnwache anlässlich der bisher grössten internationalen Konferenz zum Thema Aids im Juli dieses Jahres in Barcelona.



hervorrufen. Was bei anderen Völkern heute eine vorübergehende Stärkung des Staatsgedankens bewirkt – die Missachtung fremder Eigenart, die Rassen- und Kulturintoleranz –, das wirkt bei uns staatzersetzend.

Die schon vor dem Kriege eingetretene Verseuchung des zwischen den Völkern herrschenden Geistes hat auch auf uns übergreifen. Die Abschwächung des Rechtsgedankens, die Anbetung des Mächtigen und Grossen, der Quantität, die einseitige Einstellung auf die eine oder die andere der in Europa um die Vorherrschaft ringenden Kulturen und die daraus fließende Verständnislosigkeit für fremdes Denken, fremde Arbeit und fremde Tüchtigkeit, sie hat auch bei uns gewisse Kreise erfasst. Der Schaden ist nicht unerkannt geblieben; der Krieg hat ihn aber allen offenbar gemacht und hat ihn noch vergrössert.«

»Arbeiten und nicht verzweifeln«

»Das uns von den Vätern überkommenepolitische Erbe, unser traditionelle *Neutralität*, besitzen noch viele Schweizer nicht, weil sie es nicht selber erworben haben, erworben durch Vertiefung in unsere Vergangenheit und in die Bedingungen unserer Zukunft. Unsere *Neutralität* hat nur einen sehr äusserlichen Zusammenhang mit dem im Kriege hervortretenden Zustand der *Neutralität*. Diese letztere ist eine sozusagen selbstverständliche Folge des von uns in der internationalen Politik auch im Frieden vertretenen Prinzips. Mit der *Neutralität*, die mit sich handeln lässt, hat die unsrige nichts zu tun. *Die schweizerische Neutralität bedeutet die feste und unverrückbare Orientierung der Politik in der Richtung des Rechts, bedeutet den Verzicht auf jeden gewalttätigen Opportunismus. Sie bedeutet eine höhere Kultur des internationalen Lebens; sie ist vergleichbar dem Rechtsstaat in dessen gegensätzlicher Stellung zum Faustrecht und zu absolutistischer Willkür. Aber gerade diese grundsätzliche Einordnung in das Recht empfinden auch bei uns manche als eine Schwäche, als eine vielleicht unabänderliche Minderwertigkeit unseres Staates. Sie weisen darauf hin, dass die Schweiz*

ihre Neutralitätspolitik nach Marignano begonnen hat [die Eidgenossen gaben nach der verlorenen Schlacht von Marignano im Jahre 1515 ihr Expansionsstreben endgültig auf; sie bekennen sich seither zur strikten, immerwährenden *Neutralität*]. Gewiss, damals sah die Schweiz ein, dass sie mit ihrer Grossmachtspolitik die Grenzen ihrer Kraft, ihrer Lebensmöglichkeit überschritten hatte. Die nach aussen bekundete Macht hatte die innere Zerknirschtheit, ja Fäulnis nicht verdecken, geschweige denn heilen können.

Ist nicht vielleicht der heutige Krieg auch ein Marignano für Europa? Leistet auch er nicht den Beweis, dass die auf Macht beruhende Politik unsern Erdteil zum Ruin führt? Alles wandelt sich, und so wandelt sich auch der Massstab für das, was ein wirklich grosser, sich in jedem Falle selbst genügender Staat ist. Müssen nicht vielleicht auch einmal und vielleicht in nicht so ferner Zeit grössere Staaten als wir unserm Lande in der Entwicklung vom Macht zum Rechtsstaat folgen? Wirken da nicht unter Umständen wirtschaftliche Faktoren, harte Realitäten des Lebens in der Richtung eines sittlichen Postulates?

Die *Neutralität* ist aber nicht nur die konsequente Einhaltung des Rechtsstandpunktes, die Beschränkung der kriegerischen Macht auf die Bewahrung des eigenen Rechtes. Sie hat auch einen moralischen Inhalt. Wie die Schweiz selbst eifersüchtig über ihrer eigenen geistig-politischen Persönlichkeit zu wachen hat, an innerer Stärkung und an Vertiefung ihrer nationalen Eigenart ersetzen muss, was ihr an äusserer Expansionskraft abgeht, so soll auch die Schweiz die fremden Staaten, solange diese nicht in ihren Bereich eingreifen, in deren Eigenart nicht nur dulden, sondern gerecht, ohne Hass, ohne Vorurteil, ohne Selbstgefälligkeit zu würdigen trachten.

Diese Geistesverfassung ist im Völkerleben das, was im Geistesleben die *Toleranz* ist. Diese *Toleranz* ist eine Lebensbedingung jeder aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzten Gemeinschaft; wir müssen sie als Schweizer unter uns und müssen sie als Europäer nach aussen üben. Auch hier erblicke ich in der Art und Aufgabe der Schweiz etwas, das

auf die Zukunft des Völkerlebens hinweist, auch hier führt unser Weg vorwärts und aufwärts. Indem wir unserer nationalen Eigenart treu bleiben, dienen wir, wenn auch in bescheidenem Masse, der Welt. Gewiss, das erscheint wie die ganze Zukunft des Völkerrechts heute als Utopie. Aber was könnte uns denn ausser solcher Zuversicht den Mut geben, freudig an unserm Lande weiterzuarbeiten? Bloss auf Macht und Nützlichkeit gestellt, eines den Staat mit der Menschheit verbindenden hohen Gedankens beraubt, ist unser selbständiges politisches Dasein nur noch eine im Grunde zufällige Tatsache, aber keine sittlich berechtigte Existenz, die uns eint und zum grössten, letzten Opfer entschlossen macht. Die Aufgabe ist gross und schwer. Aber sie kann gelingen, wenn sie auf Selbstkritik und auf der Arbeit an uns selbst beruht.

Wenn Regen oder Tröckne, Hagel oder Schädlinge dem Landmann die Ernte zerstört haben, so pflügt er im Herbst den Acker doch wieder von neuem und säet und hofft auf das nächste Jahr. Und immer weiter, mag ein schlechtes Jahr dem andern folgen, denn die Erde, die er bebaut, gibt – vielleicht kärglich – ihm und seinem Volk das unentbehrliche tägliche Brot. Das Völkerrecht gleicht dem Feld, das in einem gefährdeten Hagelstrich liegt. Aber auch dieses Feld muss immer wieder angebaut werden, sein Ertrag ist zum Leben nötig.

Darum müssen die, welche Wert und Bedeutung des Völkerrechts erkannt haben, zum Wahlspruch das Wort nehmen: *Arbeiten und nicht verzweifeln.* ☺

Bildquellen

S. 5 u., 38, 40, 41 o. und 44 o.: ABZ-Bildarchiv. S. 38/39 (M. S. Yamashita), 44 u., 45, 47 li. o. und re.: Corbis. S. 41 u. (E. Lessing), 42, 43 und 47 li. u.: AKG Berlin. S. 48 (G. Mulala), 49 o. (E. Sugita) und 49 u. (G. Nacarino): Reuters.

Literatur

Oliver Diggelmann, Anfänge der Völkerrechtssoziologie, Die Völkerrechtskonzeption von Max Huber und Georges Scelle im Vergleich, Zürich 2000. Max Huber, Vermischte Schriften: Band 1 (Heimat und Tradition), Band 2 (Glaube und Kirche), Band 3 (Gesellschaft und Humanität), Band 4 (Rückblick und Ausblick), Zürich 1947–1957. Michael Schweitzer und Walter Rudolf, Friedensvölkerrecht, Baden-Baden 1979.